

## Entwurf

An den  
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages  
**Vors. Frau Kersten Steinke**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **Petition – „Den Opfern der NS-Euthanasie ihren Namen wiedergeben.“**

Bezug: Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1888)

Hier: Änderung BArchG - § 5, Abs. 6

Anlage: Tagungsbericht: Zur Frage der Namensnennung der Münchener Opfer der NS „Euthanasie“ in einem Gedenkbuch, vom 15.11.2013

Sehr geehrte Frau Kersten Steinke,

jeder Mensch hat einen Namen. Dieser ist eng verbunden mit seiner Persönlichkeit, seiner Identität und seinem Lebensschicksal. Wer einem Menschen seinen Namen vorenthält, der beraubt ihn seiner Identität und seiner Menschenwürde. **Wer den Opfern ihren Namen nimmt, tötet sie im Sinne des Vergessens erneut.** Gerade für jüdische Mitbürger ist es wichtig, dass der Name eines Menschen genannt wird, um ihn in Erinnerung zu halten. Bei den Opfern der NS-Euthanasie ist die Situation jedoch anders.

### **Weshalb ist diese nun für Opfer der NS- Euthanasie anders als z.B. bei Juden?**

Der Tagungsbericht: Zur Frage der Namensnennung der Münchener Opfer der NS „Euthanasie“ in einem Gedenkbuch vom 15.11.2013, siehe Anlage, schildert in erschreckender Weise die diesbezüglichen, derzeitigen Verhältnisse, in der BRD.

In Anlehnung an diesen Tagungsbericht wollen wir unsere Argumentation zur Notwendigkeit einer Modernisierung und Humanisierung des Bundesarchivgesetzes vortragen.

### Aktuelle Situation (Auszug – Anlage)

**Befürworter und Gegner einer Namensnennung der Opfer der NS-Euthanasie stehen sich weitgehend unversöhnlich gegenüber.**

„Für die Archivare und Juristen (mit einer Ausnahme) galten axiomatisch die schutzwürdigen Belange Dritter, Für die Historiker und Angehörigen die Würde der Opfer, die gebiete, dass man die Namen nenne. So kam man nicht zusammen“.

„ Jeder, der einmal eine Ausstellung zum Thema oder eine Gedenkstätte besuchte, kennt die Tafeln, auf denen die Lebensgeschichte eines ermordeten Behinderten oder psychisch Kranken präsentiert wird. Oft findet sich darüber aber nicht der volle Name, sondern eine Abkürzung des Namens nach dem ersten Buchstaben, z.B. Franz K. Auch in Internetprä-

sentationen, wie etwa der Gedenkstätte Hadamar (in unserem Kreis Limburg-Weilburg - d. Red.), wird der Name regelmäßig weggelassen.“

„So berichtet Dr. Georg Lilienthal, Direktor der Gedenkstätte Hadamar, dass dort das Gedenkbuch der Opfer nur ausgedruckt und nicht veröffentlicht zugänglich sei. Man habe „Angst vorm Fotografieren“. Angehörige von Opfern und Historiker äußerten wiederholt Unverständnis über den als starr und engstirnig beschriebenen Standpunkt der Archivare“.

#### **Gründe der Gegner der Namensnennung** (Auszug - Anlage)

Sie argumentieren, „dass durch die volle Namensnennung die Gefahr bestünde, dass „schutzwürdige Belange Dritter“ berührt würden. Damit ist gemeint, dass die Opfer deshalb ermordet wurden, weil sie als „erbkrank“ galten. Wegen der Vererblichkeit der Krankheit eines vor 70 Jahren Gestorbenen könnten Menschen in der Gegenwart in Verbindung gebracht werden. **Das Bundesarchivgesetz (§ 5, Abs. 6) macht damit die Benutzung unzulässig“.**

#### **Gründe der Befürworter der Namensnennung** (Auszug - Anlage)

„Die Befürworter, überwiegend Historiker, hoben vor allem auf die Würde der Opfer ab. Sie seien jahrzehntelang verschwiegen worden, deshalb sei es nun eine Art historischer Gerechtigkeit, sie in die Öffentlichkeit zu bringen“.

„Der britische Medizinhistoriker **Paul Weindling** berichtet überdies von ganz konkreten Hindernissen für seine Forschung. Sein Vorhaben, ein Verzeichnis aller Opfer des NS-Krankenmordes und medizinischer Experimente zu erstellen, sei durch die archivrechtliche Regelungen **in Deutschland nicht durchführbar“.**

„Die Rechtsanwältin **Angelika von der Decken** wies die Rechtsinterpretation der Gegner der Namensnennung zurück. Sie argumentierte, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht berührt sei und es juristisch gesehen egal sei, ob Angehörige peinlich berührt seien oder nicht“.

#### **Fazit:**

Die Situation hat sich aktuell und im öffentlichen Ansehen von Familien mit körperlich- oder geistig behinderten Kindern und Familienangehörigen entgegen der 70er und 80er Jahre gravierend verändert. Behinderte Angehörige stellen keine Beeinträchtigung im öffentlichen Ansehen mehr dar. Dazu hat in wesentlichen Teilen die „aufmüpfige“ 68er Generation dazu beigetragen, dass Psychatriepatienten aus den Anstalten „befreit“, in Wohngemeinschaften und pädagogischen Einrichtungen Aufnahme fanden, ihre Inklusion in Regelschulen vorangetrieben wurde. Unsere Gesellschaft hat sich weiterbewegt, die Archivgesetze haben dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die Landeswohlfahrtsverbände dürfen nicht länger unter dem Vorwand des Datenschutzes und der Ärztlichen-Schweigepflicht die „Namen der Euthanasieopfer totschweigen“ und Forschungen unabhängiger Historiker und Dritte in ihren Archiven behindern.

**Deshalb halten wir im Interesse der Opfer der NS-Euthanasie und deren Persönlichkeitsrechte die Aktualisierung, Modernisierung und Humanisierung des Bundesarchivgesetzes § 5, Abs. 6 - BArchG für dringlich erforderlich.**

**Den Opfern muss ihr voller Name, ihre Identität u. Menschenwürde zurückgegeben und die Nutzung der Archive der Landeswohlfahrtsverbände (LWV) auch für bei den LWV nicht abhängig beschäftigte Historiker und Dritte erleichtert, bzw. ermöglicht werden.**

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Herr  
*Kreisverband DIE LINKE Limburg-Weilburg*

Bernd Steioff  
*Kreistagsabgeordneter im Kreistag Limburg-Weilburg*